

**KURZZEITMIETVERTRAG FÜR DIE VERANSTALTUNGSFLÄCHE  
im 6. OG des AStA Stadtcampus, Königsplatz 1, 33098 Paderborn**

Die im Folgenden als „Mieter“ und „Vermieter“ bezeichneten Personen schließen bezüglich der oben genannten Veranstaltungsfläche („Mietobjekt“) den nachfolgenden Mietvertrag:

**Vermieter:** Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Paderborn,  
Warburger Straße 100, 33098 Paderborn,  
E-Mail: [stadtcampus@asta.upb.de](mailto:stadtcampus@asta.upb.de), Notfalltelefon: [REDACTED]

**Mieter:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, ggf. Raum-Nr.)

**Bevollmächtigter des Mieters:**

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Telefon-Nummer)

\_\_\_\_\_  
(E-Mail-Adresse)

Der Bevollmächtigte des Mieters versichert, zum Abschluss dieses Mietvertrages bevollmächtigt und beauftragt zu sein. Er wird auf seine persönliche Haftung als Vertreter ohne Vertretungsmacht bezüglich aller aufgrund dieses Mietvertrages eingegangenen Verpflichtungen hingewiesen, falls er nicht ordnungsgemäß bevollmächtigt oder als Organ allgemein zum Vertragsabschluss ermächtigt ist (§ 179 BGB).

## 1. ART DER GEPLANTEN VERANSTALTUNG

---

Beispiel: Poetry Slam mit Rahmenprogramm. Nicht öffentlich.

- 1.1 Der Mieter versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehend gemachten Angaben zur Art der von ihm organisierten Veranstaltung. Zu anderen Zwecken darf das Mietobjekt nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Vermieters in Textform genutzt werden.
- 1.2 Der Mieter versichert, dass durch die von ihm beabsichtigte Veranstaltung keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist.
- 1.3 Der Vermieter kann von diesem Mietvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer besonderen Frist zurücktreten bzw. den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen, sofern sich die Angaben des Mieters zur Art der beabsichtigten Veranstaltung als falsch herausstellen oder der Mieter sich ansonsten vertragswidrig verhält. Der Vertragsrücktritt/ die außerordentliche Kündigung kann auch mündlich oder durch eine Erklärung in Textform (auch per E-Mail) erfolgen.
- 1.4 Schadensersatzansprüche des Mieters – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind bei berechtigter Ausübung des Rücktritts-/ Kündigungsrechtes durch den Vermieter ausgeschlossen.
- 1.5 Der Mieter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeiten und aller weiteren öffentlich rechtlichen Vorgaben und eventuellen Auflagen in vollem Umfang eigenverantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über die örtlich geltenden Sperrzeiten sowie weitere öffentlich rechtliche Vorgaben und Auflagen zu informieren. Sollte der Vermieter wegen Nichteinhaltung dieser Vorgaben von Behörden in Anspruch genommen werden, ist der Mieter zur Freistellung des Vermieters verpflichtet. Freistellung in diesem Sinne bedeutet, dass der Mieter insbesondere alle Bußgelder oder sonstige Strafen der öffentlichen Verwaltung sowie alle Kosten der Rechtswahrung und Verteidigung übernimmt.

## 2. EIGNUNG DER VERANSTALTUNGSFLÄCHE

- 2.1 Das Mietobjekt ist für Veranstaltungen für bis zu höchstens 130 Personen bau- und ordnungsrechtlich zugelassen bzw. geeignet. Es ist allein Sache des Mieters, auf eigene

Kosten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Überfüllung oder drohende Überfüllung des Mietobjektes während der Veranstaltung rechtzeitig zu verhindern.

- 2.2 Sofern diesem Vertrag eine detaillierte Objekt- und Inventarbeschreibung beigelegt ist, ist diese für den Zustand und die Ausstattung des Mietobjektes maßgebend.
- 2.3 Besondere Eigenschaften des Mietobjektes werden, sofern der Vermieter solche besonderen Eigenschaften nicht in einer gesonderten schriftlichen Erklärung zugesichert hat, vom Vermieter nicht zugesichert.
- 2.4 Die Übergabe des Mietobjektes einschließlich des mitvermieteten Inventars erfolgt zum vereinbarten Mietbeginn nach Besichtigung und Prüfung durch den Mieter.
- 2.5 Der Mieter erkennt das Mietobjekt mit dessen Übernahme als vertragsgemäß an. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel wird ausgeschlossen.
- 2.6 Spätere Ansprüche (nach Überlassung des Mietobjektes) des Mieters auf Mangelbeseitigung (§ 535 Abs 1 S. 2 BGB), Mietminderung (§ 536 BGB), Aufwendungs- und Schadensersatz (§ 536 a BGB) sowie die Haftung für daraus resultierende Folgeschäden werden daher ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat das Vorhandensein von Mängeln arglistig verschwiegen oder der Mangel ist erst nach Übergabe aufgetreten.
- 2.7 Der Mieter ist dazu verpflichtet, den bei der Übergabe zur Verfügung gestellten Leitfaden zur Nutzung der Veranstaltungsfläche zu lesen und die darin enthaltenen Bestimmungen uneingeschränkt zu befolgen.

### **3. RÄUMLICHKEITEN**

- 3.1 Der Mietvertrag umfasst die Nutzung der Veranstaltungsfläche im 6. OG des AStA Stadtcampus, Königsplatz 1, 33098 Paderborn, inklusive der angrenzenden Dachterrasse sowie der zugehörigen Sanitäreinrichtungen.
- 3.2 Nicht vom Mietvertrag umfasst ist die Nutzung der weiteren Räumlichkeiten im 6. OG des AStA Stadtcampus. Hierzu zählen der Seminarraum, der Konferenzraum, der Medienraum, die zwei Gruppenräume, die zwei AStA-Büros sowie die beiden an diese Räume angrenzenden Dachterrassen.

- Abweichend von Satz 1 ist die Nutzung der weiteren Räumlichkeiten mit Ausnahme der zwei AStA-Büros gestattet. Es ist jedoch nicht gestattet, die Einrichtung dieser Räume (z.B. Tische, Stühle, Elektronik) zu verändern bzw. zu entnehmen.

#### **4. GÄSTEBEWIRTUNG**

Der Mieter ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Gaststättengesetzes (GastG) verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Verantwortung, für die in Punkt 1 genannte Veranstaltung eine Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 GastG einzuholen. Er hat den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter inkl. Bußgeldern etc. wegen Verstoßes gegen die vorstehende Verpflichtung freizuhalten.

#### **5. TANZ- UND MUSIKVERANSTALTUNGEN**

Der Mieter ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Verantwortung, die in Punkt 1 genannte Veranstaltung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anzumelden. Er hat den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter inkl. Bußgeldern etc. wegen Verstoßes gegen die vorstehende Verpflichtung freizuhalten.

#### **6. MIETDAUER**

Die Vermietung erfolgt für einen festgelegten Zeitpunkt und eine festgelegte Dauer, deshalb ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages für beide Parteien ausgeschlossen.

##### **6.1 Mietbeginn, Übergabe**

Das Mietverhältnis beginnt am 27.05.2024 um \_\_\_\_\_ Uhr.

6.1.1 Den genauen Übergabetermin stimmen die Parteien bzw. die Beauftragten der Parteien im gegenseitigen Einvernehmen ab.

6.1.2 Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird der Vermieter bzw. ein Beauftragter dem Mieter das Mietobjekt nebst aller für die Nutzung notwendigen Schlüssel übergeben. Die Vertragsparteien werden in einem schriftlichen Übergabeprotokoll den genauen Zeitpunkt der Übergabe notieren.

## 6.2 Mietende, Rückgabe

Das Mietverhältnis endet am 27.05.2024 um \_\_\_\_\_ Uhr.

6.2.1 Den genauen Rückgabetermin inkl. Abnahme des Mietobjektes stimmen die Parteien bzw. die Beauftragten der Parteien im gegenseitigen Einvernehmen ab.

6.2.2 Das Mietobjekt ist spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt in vertragsgemäßigem Zustand nebst allen übergebenen Schlüsseln an den Vermieter zurückzugeben.

6.2.3 Das Mietverhältnis verlängert sich nicht stillschweigend, wenn der Mieter den Gebrauch des Mietobjektes nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer fortsetzt. Die Geltung des § 545 BGB ist ausgeschlossen.

6.2.4 Gibt der Mieter das Mietobjekt nicht oder nicht rechtzeitig zurück, so ist der Vermieter gemäß § 546a BGB berechtigt, die Zahlung der nachstehend unter Abschnitt 7.5 vereinbarten Entschädigung vom Mieter zu verlangen.

## 7. MIETE UND REINIGUNG

7.1 Die Miete für die vereinbarte Mietdauer beträgt insgesamt 0 €.

7.2 Die angemietete Fläche ist nach Ende der Veranstaltung komplett gereinigt zu hinterlassen. Dies betrifft sowohl die Veranstaltungsfläche selbst als auch die Toiletten. Wenn das Objekt nicht komplett gereinigt hinterlassen wird, werden folgende Gebühren je nach entstehendem Aufwand in Rechnung gestellt:

Art der Reinigung	Entstehende Kosten
Fegen/Aufräumen der Veranstaltungsfläche	100 bis 200 Euro
Wischen der Veranstaltungsfläche und Reinigung der Toiletten	200 bis 300 Euro
Reinigung des Grills	50 bis 100 Euro
Hinterlassen von Altglas	50 bis 100 Euro

Abweichend von Absatz 2 kann der Mieter im Vorfeld der Anmietung eine Endreinigung durch einen Dienstleister des Vermieters in Auftrag geben. Sofern diese Beauftragung vom Vermieter in Textform bestätigt wurde, ist die Fläche aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen.

7.4 Dem Mieter wird vom Vermieter die Entsorgung von 120 Liter Restabfall zugestanden. Der zusätzlich anfallende Restabfall muss vom Mieter entsorgt werden. Wertstoffe und Papiermüll werden vom Vermieter im üblicherweise durch eine Veranstaltung entstehenden Umfang entsorgt.

7.5 Bei einer verspäteten Rückgabe wird eine Entschädigung in Höhe von 100 € pro angefangenen zwei Stunden Verspätung fällig.

7.6 Für die Überlassung wird pro Veranstaltungstag eine Instandhaltungspauschale erhoben. Diese beträgt bei nicht-studentischen Veranstaltungen 125 €. Bei studentischen Veranstaltungen hängt die Höhe der Instandhaltungspauschale von der Personenzahl ab:

- Bis zu 30 Personen: 25 €
- Bis zu 80 Personen: 50 €
- Bis zu 130 Personen: 75 €

Wird die angegebene Personenzahl überschritten, so ist dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt dies, so erhöht sich die Instandhaltungspauschale auf 125 €.

Anzahl Veranstaltungstage: \_\_\_\_\_

Es handelt sich um eine

- studentische Veranstaltung mit maximal \_\_\_\_\_ Personen.
- nicht-studentische Veranstaltung.

## 8. RÄUMLICHKEITEN

8.1 Den mit der Betreuung des Mietobjektes vom Vermieter beauftragten Personen (z. B. Hauswart, Sicherheitsdienst) und dem Vermieter ist jederzeit uneingeschränkter Zugang zum Mietobjekt zu gewähren.

8.2 Die Bedienung der Haustechnik ist in jedem Fall ausschließlich dem Vermieter oder autorisierten Hauswart vorbehalten.

## **9. SICHERHEIT, BRANDSCHUTZ, VERANSTALTERHAFTPF LICHT**

- 9.1 Der Mieter ist verpflichtet, alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen auf seine Kosten zu treffen, sodass Besucher der Veranstaltung keinen Schaden erleiden.
- 9.2 Der Vermieter informiert die vom Mieter bevollmächtigte Person umfassend über die Sicherheitseinrichtungen des Mietobjektes (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege). Es ist nach der Übergabe des Mietobjektes an den Mieter allein Sache des Mieters, vor, nach und während der Veranstaltung durch alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher zu gewährleisten.

## **10. RÜCKGABE DES MIETOBJEKTES**

- 10.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt in vertragsgemäßem Zustand vollständig geräumt an den Vermieter zurückzugeben. Alle Einrichtungen, insbesondere Dekorationen, zusätzliche Beleuchtung, Bühneneinbauten usw. sind vom Mieter bis zum vereinbarten Mietende restlos zu entfernen.
- 10.2 Erfüllt der Mieter seine Verpflichtung nach Abschnitt 1 nicht oder nicht vollständig und fristgemäß bis zum Mietende, so ist der Vermieter berechtigt, alle zur vollständigen Räumung des Mietobjektes erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters zu veranlassen. Dies betrifft insbesondere die Räumung, den Abbau der Dekorationen und die Einlagerung der Gegenstände in einem geeigneten Lagerhaus auf Kosten des Mieters. Eine vorherige Mahnung mit Fristsetzung des Mieters ist nicht erforderlich.
- 10.3 Der Vermieter ist berechtigt, nach vergeblicher Aufforderung und Ablauf einer Frist von zwei Wochen, die eingelagerten Gegenstände zu veräußern. Der Erlös abzüglich der Kosten steht dem Mieter zu. Ist eine Veräußerung nicht möglich, kann der Vermieter die eingelagerten Gegenstände auf Kosten des Mieters entsorgen.

## **11. INSTANDSETZUNG VON SCHÄDEN**

- 11.1 Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden; insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten-, Heizungs-, Aufzugsanlagen usw. unsachgemäß behandelt werden.

- 11.2 Im Falle einer Leitungsverstopfung ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Kosten für die Beseitigung zu ersetzen, es sei denn, er hat die Verstopfung nicht zu vertreten.
- 11.3 Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung, seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Lieferanten, Handwerker oder sonstige, durch oder über den Mieter mit der Mietsache in Berührung gekommene dritte Personen schuldhaft verursacht worden sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn keine Ersatzleistungen von einer dritten Person, die zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist, erlangt werden kann, oder Ersatzpflichtige nicht festgestellt werden können (z. B. Schäden durch Einbruch und Vandalismus).
- 11.4 Für sämtliche Schäden am Mietobjekt, die im Zuge der Rückgabe festgestellt werden und die nicht bereits im anfänglichen Übergabeprotokoll vermerkt wurden, wird vermutet, dass diese vom Mieter oder Dritten im Sinne von vorstehender Ziffer 11.7 verursacht wurden. Dem Mieter steht der Entlastungsbeweis offen.
- 11.5 Schäden am Mietobjekt werden vom Vermieter durch Lichtbilder oder in sonstiger geeigneter Weise dokumentiert. Sofern der Mieter den Schaden nicht selbst angezeigt und bemerkt hat, informiert der Vermieter den Mieter und gibt ihm gleichzeitig die Möglichkeit, den Schaden unverzüglich selbst an Ort und Stelle zu besichtigen und zu beseitigen. Danach lässt der Vermieter alle erforderlichen Arbeiten ausführen. Der Mieter ist verpflichtet, die dem Vermieter für die vollständige Instandsetzung entstehenden Kosten zu erstatten. Soweit dies im Einzelfall angemessen ist, hat der Mieter einen Anspruch darauf, dass der Vermieter unter dem Gesichtspunkt „Alt für Neu“ einen Teil des Schadens selbst übernimmt. Eine vorherige Aufforderung (mit oder ohne Fristsetzung) des Mieters, die Schadensbehebung vorzunehmen, ist nicht notwendig. Die Einhaltung des Terminplanes für weitere zugesagte Vermietungen oder Nutzungen des Mietobjektes durch den Vermieter lässt einen Aufschub notwendiger Arbeiten nicht zu.

## **12. LÄRM, LÄRMSCHUTZ, NACHBARRECHT**

- 12.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes und weiterer gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf den Lärmschutz einzuhalten.



12.2 Sollte der Vermieter wegen Überschreitung der Lärmgrenzwerte oder wegen anderer von der Veranstaltung des Mieters ausgehenden Einwirkungen auf Nachbargrundstücke von Nachbarn oder Behörden in Anspruch genommen werden, ist der Mieter zur Freistellung des Vermieters verpflichtet. Freistellung in diesem Sinne bedeutet, dass der Mieter insbesondere alle Bußgelder oder sonstige Strafen der öffentlichen Verwaltung, die Kosten der Rechtswahrung sowie Entschädigungsleistungen an beeinträchtigte Nachbarn in vollem Umfang auf erste Aufforderung des Vermieters übernimmt.

### **13. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG**

13.1 Das Recht des Mieters zur Aufrechnung wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftig festgestellte oder vom Vermieter anerkannte Gegenforderungen des Mieters handelt.

13.2 Ein Aufrechnungsrecht und/oder ein Zurückbehaltungsrecht kann gegenüber Forderungen des Vermieters nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeübt werden.

13.3 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes des Mieters ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht auf rechtskräftig festgestellte oder vom Vermieter anerkannte Forderungen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, bezieht.

### **14. SCHRIFTFORM, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL**

14.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Auf die Einhaltung dieser Formvorschriften kann mündlich und stillschweigend nicht verzichtet werden.

14.2 Eine teilweise Unwirksamkeit berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer Bestimmungen sollen solche treten, die dem Gewollten nach seinem Sinn und seiner wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommen.

14.3 Soweit Änderungen oder Ergänzungen dem Vertragstext widersprechen, gelten diese anstelle der vorformulierten Regelungen.

14.4 Sofern der Mieter Bestimmungen dieses Vertrags verletzt, ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags berechtigt.

## 15. ÜBERGABEPROTOKOLL

### 15.1 Verbindliche Protokollangaben

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die im angehängten Protokoll enthaltenen Feststellungen für ihre gegenseitigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Mietverhältnisses für beide Parteien verbindlich sind, sofern nicht die Partei, die sich auf eine Unrichtigkeit der Protokolle beruft, den Nachweis der Fehlerhaftigkeit des Protokolls erbringt.

### 15.2 Zeitpunkt der Übergabe

Das Mietobjekt wurde dem Mieter am 27.05.2024 um \_\_\_\_\_ Uhr übergeben.

Dem Mieter wurden folgende Schlüssel ausgehändigt, die bei der Rückgabe des Mietobjekts vollständig wieder an den Vermieter übergeben werden müssen:

- Transponder
- Schlüssel für Handtuch- und Seifenspender
- Weitere Schlüssel: \_\_\_\_\_

### 15.3 Sicherheitseinweisung

Der Mieter bestätigt, dass er oder sein Beauftragter vom Vermieter oder seinem Beauftragten über die Sicherheitseinrichtungen des Mietobjektes (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege) umfassend informiert wurde. Im Einzelnen wurden dem Mieter dazu erläutert und gezeigt:

- Lage und Bedienung der Feuerlöscher
- Sonstige Löscheinrichtungen
- Rauchmelder
- Lage der Erste-Hilfe-Ausstattung
- Flucht- und Rettungswege (Notausgänge)

### 15.4 Bestands- und Inventarverzeichnis

Ein schriftliches Bestands- und Inventarverzeichnis wird nicht erstellt. Über den Zustand des Mietobjektes, den Bestand und das Inventar besteht beiderseitiges Einvernehmen, auf eine schriftliche Darstellung wird verzichtet. Sollten Teile des Inventars bei Rückgabe des Mietobjekts

fehlen oder beschädigt sein, kann der Vermieter die entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.

### 15.5 Getränke

Dem Mieter wurden die bestellten Getränke durch den Vermieter bereitgestellt. Dem Mieter wird ein Lieferschein über die Bestellung per Mail zugestellt.

Alle Artikel, die gemäß Lieferschein nicht auf Kommission angeboten werden, müssen vollständig bezahlt werden. Bei Artikeln, die auf Kommission angeboten werden, werden nur angebrochene Mengeneinheiten in Rechnung gestellt, mindestens jedoch die Hälfte der Bestellmenge pro Artikel.

### 16. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Durch die Unterzeichnung dieses Vertrages durch die vom Mieter bevollmächtigte Person gibt der Mieter ein Angebot ab, das der Vermieter zur Annahme per E-Mail oder telefonisch bestätigen kann.

Paderborn, 27.05.2024

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter